

**Polzeiverordnung**  
**der Gemeinde Waldbronn**  
**zur Regelung des Weidebetriebes**  
**(Weideordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.01.1968 sowie des Artikels 11 des Gesetzes, die gemeinen Schafweiden betreffend, vom 07. April 1884, i.d.F. des Gesetzes vom 24. September 1934, wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

**§ 1**

Die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemarkung Waldbronn sind ausschließlich im Rahmen der Winterweide zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen. Die Winterschafweide beginnt am 15.11. und endet am 15. März des folgenden Jahres. Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung eine Verlängerung bis 31. März aussprechen. Die Verlängerung bedarf der Schriftform.

**§ 2**

Es darf nur während des Tages geweidet werden. Während der Nachtzeit darf nicht geweidet werden, die Schafe müssen entweder im Pferch oder im Stall sein. Als Nachtzeit gilt: in den Monaten November - März die Zeit von 19 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

**§ 3**

Die Höchstzahl der Schafe, welche während der Zeit der Winterschafweide ausgetrieben werden dürfen, beträgt 700 Stück.

**§ 4**

Von der Beweidung sind folgende Grundstücke ausgenommen:

- a) Waldungen, Weinberge, Gemüse- und Krautgärten, mit Handelsgewächsen angebaute Grundstücke, eingefriedete oder durch Pfähle eindeutig erkennbare Weideanlagen,

- b) eingefriedete Gärten, eingefriedete Obstbaumschulen und eingefriedete Obstbaumgüter, deren Bestand vorwiegend weniger als 20 Jahre alt ist,
- c) alle zur Saat oder Anpflanzung hergerichteten Grundstücke sowie alle angesäten oder angepflanzten Grundstücke,
- d) neu gebaute oder umgebaute Wiesen während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage,
- e) die auf Antrag der Eigentümer gemäß Artikel 3 des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden befreiten Grundstücke,
- f) die mit Gründung bewachsenen Grundstücke
- g) Kleefelder.

§ 5

In der Beweidung sind beschränkt:

- a) Wiesen mit künstlichen Bewässerungsanlagen, wenn der Unterhaltspflichtige die Beweidung untersagt,
- b) Wiesen, solange sie durch anhaltenden Regen oder starke Schneeschmelze sehr erweicht sind, wenn und so lange ihre Beweidung vom Verpächter untersagt wird,
- c) Grundstücke mit Obstbaumpflanzungen während der Obsternte.

§ 6

Die der gemeinen Weide unterworfenen Grundstücke dürfen von deren Eigentümern nur mit eigenen Tieren beweidet werden, wenn die Gemeinde diesem Ersuchen ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz in Verbindung mit Art. 20 des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden handelt der Weidepächter, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der in §§ 1 und 2 genannten Zeiten weiden läßt,
  - b) entgegen § 3 mehr als die dort genannte Anzahl von Schafen austreibt,
  - c) entgegen § 4 seine Schafe auf den von der Beweidung ausgenommenen Grundstücken oder bei den in der Beweidung beschränkten Grundstücken bei Untersagung weiden läßt.
2. Ordnungswidrig nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften handeln Eigentümer, die ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde eigene Tiere auf den der gemeinen Weide unterworfenen Grundstücke weiden lassen.
  3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von DM 5,-- bis DM 1.000,--, bei fahrlässigem Handeln mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

1. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.